

**Anlage 1**

zu § 26 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Anspruch auf Krankengeld wie Werk­tätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, haben auch Werk­tätige mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst über 600 M, die

- a) anstelle der freiwilligen Zusatzrentenversicherung einer zusätzlichen Versorgung mit eigener Beitragszahlung angehören,
- b) bei der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post beschäftigt sind,
- c) Anspruch auf eine Versorgung der Pädagogen gemäß der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen — Versorgungsordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 253) haben,
- d) aus den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschieden sind und im Alter oder bei Invalidität Anspruch auf (Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben,
- e) eine Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung erhalten,
- f) eine Altersrente oder Altersversorgung beziehen und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung vor Rentenbeginn nicht beitreten konnten.

**Anlage 2**

zu § 63 vorstehender Verordnung

## I.

Den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk­­tätigen sind die nachfolgend genannten Werk­­tätigen hinsichtlich der Sozialversicherung gleichgestellt:

1. Produktionsarbeiter in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie, die unmittelbar mit Erkundungsarbeiten, dem Aufschluß und Abbau von Kohlenwasserstoff-Lagerstätten sowie der Erkundung und Errichtung von Untergrundspeichern beschäftigt und ständig im durchgehenden Schichtbetrieb im Feldeinsatz tätig sind;
2. Ingenieure, Technologen, Meister, Geologen und Geophysiker, die in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie beschäftigt sind und durch ihre Tätigkeit den Ablauf der Erkundungsarbeiten, den Aufschluß und Abbau von Kohlenwasserstoff-Lagerstätten sowie die Erkundung und Errichtung von Untergrundspeichern unmittelbar beeinflussen;
3. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen, Kollektoren und andere Bergbauspezialisten, die in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie oder in einem Projektierungs-, Konstruktions- oder Rationalisierungsbüro des Bergbaus beschäftigt sind, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und dabei monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
4. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk­­tätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben, wenn sie in den staatlichen oder gesellschaftlichen Kontrollorganen des Arbeitsschutzes, der Bergbausicherheit oder im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen überwiegend für den Bergbau tätig sind;

5. Gerätewarte in der Zentralstelle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, die überwiegend für den Bergbau tätig sind;
6. Werk­­tätige, die beim Institut für Bergbausicherheit Leipzig beschäftigt und monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
7. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk­­tätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und in der Bergakademie Freiberg, in der Ingenieurschule für Bergbau und Energetik Senftenberg oder im Institut für Bergbausicherheit Leipzig als Dozenten oder wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Mitarbeiter tätig sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;
8. hauptamtliche Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die überwiegend für den Bergbau oder für das Ministerium für Geologie bzw. die Betriebe seines Verantwortungsbereiches zuständig sind, sofern sie vor Übernahme ihrer hauptamtlichen Funktion mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;
9. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk­­tätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und
  - kern ausüben und

a) die in den zentralen Staatsorganen, der VVB Braunkohle bzw. im Institut für Braunkohlenbergbau beschäftigt und weiterhin für den Bergbau zuständig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;

b) die im Ministerium für Geologie, in der VVB Erdöl/ Erdgas bzw. in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie beschäftigt sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;

c) die in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros des Bergbaus beschäftigt sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren.

## II.

Die Anerkennung der im Abschnitt I Ziffern 1 bis 3 genannten Werk­­tätigen als bergbaulich zu versichernde Werk­­tätige bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans sowie des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie. Diese Werk­­tätigen sind listenmäßig zu erfassen.

## III.

Werk­­tätige, bei denen die im Abschnitt I Ziff. 9 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragen des Bergbaus oder der Geologie als Spezialisten des (Bergbaus in den dort genannten Organen, Betrieben und Einrichtungen weiterhin für den Bergbau oder die Geologie tätig sind, können auf Antrag wie Werk­­tätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, versichert werden. Voraussetzung ist, daß diese Spezialisten vor ihrer Einstellung für die neue Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren. Über diese Anträge entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie.